



Resolution 2409 (2018)**verabschiedet auf der 8216. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. März 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2389 (2017), 2360 (2017), 2348 (2017), 2293 (2016), 2277 (2016), 2211 (2015), 2198 (2015), 2147 (2014), 2136 (2014) und 2098 (2013),

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 31. Dezember 2016 in Kinshasa unterzeichnete „Umfassende und alle Seiten einschließende politische Abkommen“, das nach wie vor der einzige gangbare Ausweg aus der derzeitigen politischen Lage ist, *mit der Forderung*, dass das Abkommen rasch, vollständig, in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten durchgeführt wird, mit dem Ziel, friedliche, glaubwürdige, alle Seiten einschließende und rechtzeitige Wahlen am 23. Dezember 2018 entsprechend dem Wahlkalender zu organisieren, die in einen friedlichen Machtübergang münden, im Einklang mit der kongolesischen Verfassung,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 6. November 2018 (gilt nur für Deutsch).



unter Hinweis darauf, dass die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und des Wahlkalenders eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Legitimität der Übergangsinstitutionen zu fördern, *betonend*, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung, die Rechtsstaatlichkeit und die Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur umgehenden und vollständigen Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen *auffordernd*, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen an dem Wahlprozess beteiligten Akteuren zu ergreifen, *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerung zu beschleunigen und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung förderlich ist, einschließlich der Sicherheit aller politischen Akteure, und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegenüber allen kongolesischen Akteuren, deren Handlungen und Äußerungen die Durchführung des Abkommens und die rechtzeitige Organisation der Wahlen behindern, entsprechend tätig zu werden,

mit der Aufforderung an alle Parteien, jede Art von Gewalt weiter zurückzuweisen, in ihrem Handeln und in ihren Äußerungen größte Zurückhaltung zu üben, Provokationen wie Gewalt und Gewaltretorik zu unterlassen, um die Situation nicht weiter anzuhizen, und ihre Differenzen auf friedlichem Weg beizulegen,

nach wie vor tief besorgt über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen wurden, so auch gegen Angehörige der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlprozess, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Tötung von Zivilpersonen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt durch Elemente der Sicherheitskräfte, so auch während friedlicher Proteste im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, *betonend*, wie wichtig es ist, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen oder die anderen politischen Parteien angehören, freigelassen werden, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt unterlassen muss,

in dieser Hinsicht *begreifend*, dass die Gemeinsame Untersuchungskommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Menschenrechte, Justiz und Sicherheit, der Nationalen Menschenrechtskommission und der Zivilgesellschaft besteht und die eingesetzt wurde, um Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, die am 31. Dezember 2017 und am 21. Januar 2018 begangen wurden, zu untersuchen, einen Bericht vorgelegt hat, in dem sie „Fälle von rechtswidriger Gewaltanwendung“ und von Verletzungen des Rechts auf religiöse Versammlungsfreiheit feststellte, und die Umsetzung ihrer Empfehlungen *fordernd*, unter anderem in Bezug auf das Verbot der Verwendung von Gefechtsmunition,

erneut seine Besorgnis darüber bekundend, dass bei den Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen diejenigen, die während des Wahlprozesses von 2011, im Januar 2015, im September und Dezember 2016, im Dezember 2017 und im Januar und Februar 2018 Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben sollen, keine Fortschritte erzielt wurden, und *mit der Forderung* nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Milizen, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, *in der Erkenntnis*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *betonend*, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *mit der Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, falls anwendbar,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei die Straflosigkeit zu bekämpfen, *mit Lob* an die Behörden der Demokratischen Republik Kongo für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Behörden zu weiteren Maßnahmen *ermutigend* und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Schulung und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Sicherheit während öffentlicher Zusammenkünfte und Proteste unter voller Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch bewaffnete Gruppen leidet, *mit dem Ausdruck* seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen in Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Regionen Kasai und Tanganyika, einschließlich Angriffen auf religiöse Institutionen und Tötungen von Polizeikräften, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Massengräber in der Region Kasai und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Achtung der Räumlichkeiten, des Eigentums und des Personals der Vereinten Nationen und diplomatischer und ausländischer Stellen sowie anderer Zivilpersonen in der Demokratischen Republik Kongo zu treffen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo, die durch die destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen verschärft wird, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu neutralisieren, *aner kennend*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in

der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) unternehmen, so auch durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze im Einklang mit ihrem Mandat und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und andere Akteure und über die negativen Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken,

unter Begrüßung der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas auf ihrem 7. Gipfeltreffen am 19. Oktober 2017 gefassten Beschlüsse bezüglich der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Region der Großen Seen und die Mitgliedstaaten *ermutigend*, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Gold und Wildtiere und -pflanzen, und des illegalen Handels damit weiter zu verstärken,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage, aufgrund deren mindestens 13,1 Millionen Kongolesen humanitäre Hilfe benötigen, darunter mehr als 7,7 Millionen, die unter schwerer Nahrungsmittelunsicherheit leiden, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in einigen Landesteilen katastrophale Ausmaße erreicht und die Vereinten Nationen dazu bewogen hat, die höchste Bereitschaftsstufe für den Notfall auszurufen, ferner *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die sehr hohe Zahl an Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die sich im vergangenen Jahr mehr als verdoppelt hat und jetzt bei über 4,49 Millionen Menschen liegt, sowie über die 540.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo und die mehr als 714.000 Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo infolge der anhaltenden Feindseligkeiten, die Mitgliedstaaten und

andere internationale Partner *auffordernd*, Finanzierung in größerem Umfang bereitzustellen, um den humanitären Bedürfnissen in dem Land dringend zu entsprechen, *ferner* die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten, und *unter Hervorhebung* der Notwendigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Akteure,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (S/AC.51/2014/3), die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Demokratischen Republik Kongo zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) und zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans *ermutigend*,

unter Begrüßung der Fortschritte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der MONUSCO die Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte und der Kongolesischen Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die MONUSCO und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und *unterstreichend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind,

begrüßend, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch *Kenntnis nehmend*, die die MONUSCO und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und die zu einem Rückgang der gemeldeten Fälle geführt haben, jedoch noch immer *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte und Zivilpersonal in der Demokratischen Republik Kongo sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, *hervorhebend*, dass

für eine sichere und leichte Meldung und gebührende Verifizierung solcher Vorfälle gesorgt werden muss, *betonend*, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MONUSCO diese Behauptungen umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise untersuchen und dass die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ferner betonend*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016),

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie *betonend*, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind und wie wichtig eine angemessene Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung sind,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die MONUSCO bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats, ihnen *eindringlich nahelegend*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und *mit der Aufforderung* an das Sekretariat, die MONUSCO bei der vollständigen Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017), in der der Generalsekretär ersucht wurde, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung des Berichts über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, in dem die Verbindung zwischen der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und der Leistung der Kontingente hervor gehoben wird, *in der Erkenntnis*, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung und der Leistung zu Todesfällen führen können,

unter Begrüßung der Initiative des Generalsekretärs, Sonderuntersuchungen zu Leistungsmängeln durchzuführen, und dem Generalsekretär *nahelegend*, über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Bemühungen um ein kollektives Vorgehen zur Verbesserung der Friedenssicherungseinsätze Bericht zu erstatten,

in Anbetracht der finanziellen Zwänge, denen sich die Vereinten Nationen gegenüber sehen, und der Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen die ihnen anvertrauten Ressourcen bestmöglich nutzen, und den Mitgliedstaaten *nahelegend*, dafür zu sorgen, dass die MONUSCO über genügend Ressourcen und Ausrüstung verfügt, um ihr Mandat wirksam wahrnehmen zu können, und dass die Vereinten Nationen die ihnen anvertrauten Ressourcen bestmöglich nutzen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat voll-

ständig und objektiv erfüllen kann, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unterstreichend, dass die Aktivitäten der MONUSCO so durchgeführt werden sollen, dass der Frieden gefestigt und aufrechterhalten und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden, *betonend*, dass das Landesteam der Vereinten Nationen einbezogen werden muss, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen sind,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politische Lage und Wahlprozess

1. *ruft* alle kongolesischen Akteure *erneut auf*, sich für die Erhaltung der noch nicht gefestigten Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo einzusetzen, *unterstreicht* die Verantwortung, die alle kongolesischen politischen Interessenträger tragen, insbesondere indem sie ihre Differenzen überwinden, um einen Konsens herbeizuführen, und indem sie die Interessen und das Wohlergehen der Menschen über alle anderen Erwägungen stellen, *fordert* alle Interessenträger, insbesondere alle Unterzeichner des Abkommens vom 31. Dezember 2016, *mit großem Nachdruck auf*, in ihrer Verpflichtung auf das Abkommen nicht nachzulassen und sich weiter aktiv zu engagieren, um seine vollständige Durchführung zu gewährleisten, sowie auf die Abhaltung transparenter, glaubhafter und alle Seiten einschließender Wahlen innerhalb des von der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission angekündigten Zeitplans hinzuwirken, indem sie unter anderem Provokationen wie Gewalt und Gewaltretorik unterlassen, in ihrem Handeln und in ihren Äußerungen größte Zurückhaltung üben und ihre Differenzen auf friedlichem Weg beilegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit dieser Resolution unter anderem mittels seiner Guten Dienste politische Unterstützung für die Durchführung des Abkommens, die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Parteien und die Vorbereitung der Wahlen bereitzustellen;

3. *fordert* alle Interessenträger in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich Präsident Kabila, die Präsidialmehrheit und die Opposition, *auf*, das Abkommen rasch, in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten durchzuführen und in vollem Umfang vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere indem sie alle politischen Gefangenen freilassen, „ungerechtfertigte Gerichtsverfahren“ („unjustified lawsuits“), wie sie in dem Abkommen genannt werden, ebenso ein Ende zu setzen wie der Doppelung politischer Parteien, indem sie einen glaubhaften Prozess für die Registrierung von Kandidatinnen und Kandidaten einführen und allen wichtigen politischen Parteien gestatten, ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter in die Organe, die den Wahlprozess beaufsichtigen, zu ernennen, damit die Vorbereitungen für die am 23. Dezember 2018 abzuhaltenden Wahlen ohne weitere Verzögerungen beginnen können;

4. *bekräftigt*, dass er entschlossen ist, die Durchführung des Abkommens in vollem Umfang zu unterstützen, und dass die wirksame, rasche und rechtzeitige Durchführung des Abkommens von grundlegender Bedeutung für einen glaubwürdigen Prozess, für Frieden

und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und für die Stützung der Legitimität der Übergangsinstitutionen ist;

5. *fordert* eine anhaltende enge Abstimmung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderen wichtigen regionalen Akteuren, um die vollständige Durchführung des Abkommens und den erfolgreichen Abschluss des Wahlprozesses zu gewährleisten;

6. *unterstreicht*, dass alles darangesetzt werden muss, sicherzustellen, dass die Wahlen am 23. Dezember 2018 unter den notwendigen Voraussetzungen der Transparenz, der Glaubhaftigkeit, der Inklusivität und der Sicherheit, einschließlich der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Phasen, organisiert werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *auf*, für einen sicheren, transparenten und glaubhaften Wahlprozess zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die anstehenden Wahlen zu schaffen, wie im Abkommen vom 31. Dezember 2016 festgelegt sowie im Einklang mit der Verfassung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, indem sie unter anderem gewährleistet, dass kongolesische Beobachterinnen und Beobachter vollen Zugang zum Haushaltsplan, den Plänen und den Tätigkeiten der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission erhalten und ein laufender Dialog mit den politischen Parteien und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft stattfindet, um bei der Durchführung des Wahlprozesses für Konsens und Vertrauen zu sorgen;

7. *begrüßt* es, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission mit aktiver Unterstützung durch die MONUSCO die Wählerregistrierung abgeschlossen hat und dass das kongolesische Parlament das geänderte Wahlgesetz und das Wahlfinanzierungsgesetz angenommen hat, *fordert* die Unabhängige Nationale Wahlkommission *auf*, für die Achtung des Wahlkalenders und die Einhaltung wichtiger Zielmarken für die Wahlen zu sorgen, darunter die Fertigstellung eines klaren und transparenten Haushaltsplans, die Bereinigung des Wählerverzeichnisses bis April 2018, die Durchführung einer unabhängigen Prüfung des Verzeichnisses bis Mai 2018 und die Einhaltung der Fristen für die Registrierung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bis August 2018 abgeschlossen sein muss, und schließlich die Abhaltung von Wahlen am 23. Dezember 2018 und die Machtübergabe am 12. Januar 2019;

8. *fordert* das Parlament *auf*, während der am 15. März 2018 beginnenden ordentlichen Tagung die notwendigen Änderungen des Gesetzes für die Sitzverteilung anzunehmen, damit der Zeitplan für die Wahlen weiter dem Wahlkalender folgt, *fordert ferner* alle politischen Interessengruppen *auf*, durch entsprechende Maßnahmen die Teilhabe der Frauen an den Wahlen zu verbessern, insbesondere indem sie dafür sorgen, dass sich mehr Frauen zur Wahl stellen;

9. *legt* der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission *nahe*, den durch mehrere Partner gespeisten Fonds für das Unterstützungsprojekt für den Wahlzyklus in Kongo (Projet d'Appui au Cycle Electoral au Congo) zu genehmigen, um die staatsbürgerliche Erziehung und die Entsendung von Wahlbeobachterinnen und -beobachtern zu unterstützen und andere wichtige Formen der Unterstützung für den Wahlprozess bereitzustellen, und *ermutigt* die Geber, den Fonds mit entsprechenden Mitteln auszustatten, *begrüßt* die Zusagen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Union und der Internationalen Organisation der Frankophonie zur Unterstützung des Wahlprozesses sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Sachverständigenteams dieser Organisationen und die Rolle der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas und *legt* der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission *nahe*, diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen;

10. *fordert* die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung und dem Abkommen vom 31. Dezember 2016 im Einklang steht und für Frauen wie für Männer eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, einschließlich für die Presse, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

Menschenrechte

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlprozess begangen wurden, und *betont*, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker sind;

12. *bekundet* seine Besorgnis über die Zunahme der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlprozess begangen wurden, beklagt die im Zuge verschiedener Vorfälle verzeichneten Todesopfer, Verletzten und Festnahmen, *verurteilt* jede unverhältnismäßige Gewaltanwendung und *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, jede unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, insbesondere am 31. Dezember 2017, 21. Januar 2018 und 25. Februar 2018, dringend zu untersuchen, damit die für diese Handlungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden, und *unterstreicht*, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

13. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu achten, das kategorische Demonstrationsverbot aufzuheben und bei ihrem Umgang mit Protesten größte Zurückhaltung zu üben, wie in dem Bericht der kongolesischen Gemeinsamen Kommission zur Untersuchung der Vorwürfe zu den am 31. Dezember 2017 und 21. Januar 2018 begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen empfohlen, und fordert außerdem die Oppositionellen auf, den friedlichen Charakter ihrer Demonstrationen zu gewährleisten und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten;

14. *verurteilt erneut* die im vergangenen Jahr in der Region Kasai beobachtete Gewalt, *weist ferner erneut darauf hin*, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Region sind, und erklärt erneut seine Absicht, die Fortschritte der Ermittlungen in Bezug auf diese Verstöße und Übergriffe genau zu verfolgen, darunter die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der MONUSCO und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Re-

publik Kongo gemeinsam durchgeführten Ermittlungen, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse dieser Ermittlungen, *fordert ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre Kooperation mit dem Team internationaler Sachverständiger zur Situation in der Region Kasai gemäß dem Mandat des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 35/33 fortzusetzen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, voll mit dem Team der Vereinten Nationen zu kooperieren, das auf Vereinbarung entsandt wurde, um den kongolesischen Behörden bei den Ermittlungen zum Tod der beiden Sachverständigen der Vereinten Nationen im März 2017 behilflich zu sein, und sicherzustellen, dass alle Täter vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

15. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Angehörige der Streitkräfte unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

16. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur vollständigen Durchführung ihrer Nationalen Strategie und des während der nationalen Konferenz vom 11. bis 13. Oktober 2016 in Kinshasa verabschiedeten Fahrplans zur Evaluierung der Umsetzung des am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqués der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten;

17. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die darauffolgende Streichung der Streitkräfte von der Liste, auf der sie wegen der Einziehung und des Einsatzes von Kindern verzeichnet waren, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dringend dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Aktionsplans erzielten Fortschritte von Dauer sind, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakteure übergeben werden;

Bewaffnete Gruppen

18. *verurteilt* die zunehmenden Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo und die sich wandelnde Konfliktdynamik, darunter der jüngste Anstieg der Gewalt gegen lokale Gemeinschaften und der politisch motivierten Gewalt, Angriffe auf die Kräfte der Vereinten Nationen und die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, eskalierende ethnische Spannungen und Gewalt zwischen Volksgruppen und

vermehrte Vertreibungen, und *verurteilt erneut* entschieden die Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der MONUSCO, insbesondere den Angriff vom 7. Dezember 2017;

19. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Entführung von Kindern und humanitärem Personal und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

20. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, einschließlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und anderer destabilisierender Aktivitäten, und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, *verlangt ferner*, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören und die Kinder in ihren Reihen freilassen, *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolution 2360 (2017), mit der er das mit seiner Resolution 1807 (2008) verhängte Sanktionsregime verlängerte, und *begrüßt* ferner die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens, die Repatriierung der entwaffneten Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ehemaligen Kombattanten der M23 ohne Vorbedingungen so schnell wie möglich abzuschließen, *fordert* die Regierungen in der Region *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Garanten des Rahmenabkommens ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um den vereinbarten Zeitrahmen einzuhalten, und *verweist* in dieser Hinsicht auf seine Resolution 2389 (2017);

21. *fordert* gemeinsame Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO, die eine gemeinsame Planung und taktische Zusammenarbeit umfassen, im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und *unterstreicht*, dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des geltenden Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

22. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, in Abstimmung mit der MONUSCO und mit ihrer Unterstützung, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von den im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Unterzeichner *ferner auf*, die Bestimmungen des Rahmenabkommens, die sich auf die tieferen Ursachen von Konflikten beziehen, umzusetzen, um dem wiederkehrenden Kreislauf der Gewalt ein Ende zu setzen;

23. *begrüßt*, dass sich alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens im Kommuniqué der am 19. Oktober 2017 in Brazzaville abgehaltenen achten Tagung auf hoher Ebene des Regionalen Aufsichtsmechanismus erneut zur vollständigen Durchführung des Abkommens verpflichtet haben, *erklärt erneut*, dass das Rahmenabkommen auch weiterhin ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, und *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Unterzeichnerstaaten ihre im Rahmenabkommen eingegangenen nationalen und regionalen Verpflichtungen vollständig umsetzen, wozu auch

gehört, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren und Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Völkermordhandlungen beschuldigt werden, weder Zuflucht noch Schutz zu gewähren;

24. *fordert* eine geeignete Lösung für die Umsiedlung der derzeit in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Elemente der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition mit Unterstützung durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die umliegende Region, internationale Partner und den Generalsekretär über seine Guten Dienste, *begrüßt* die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und *unterstützt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen;

25. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen, insbesondere was die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie betrifft, und uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

26. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher nur begrenzte Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um insbesondere ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm anzupassen und sofort vollständig durchzuführen und dabei zu gewährleisten, dass der Schutz der Rechte des Kindes fester Bestandteil dieser Prozesse ist;

27. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

28. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan vollständig umzusetzen und entsprechende Finanzmittel bereitzustellen und eine strategische Abkehr von statischer Demobilisierung hin zu einem flexibleren Ansatz einzuleiten, um ehemalige Kombattanten wirksam dazu zu bewegen, sich dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm anzuschließen, *ist sich bewusst*, dass das Fehlen eines glaubwürdigen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, der auf die derzeit herrschende Dynamik der bewaffneten Gruppen eingestellt ist, bewaffnete Elemente am Niederlegen der Waffen hindert, verlangt ferner, dass die Regierung jede Integration ehemaliger Kombattanten in den Sicherheitssektor auf transparente Weise und gemäß den internationalen Standards für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform vollzieht;

Mandat der MONUSCO

29. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2019 zu verlängern;

30. *beschließt*, dass die MONUSCO eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 16.215 Soldatinnen und Soldaten, 660 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabs-offizierinnen und -offizieren, 391 Polizeikräften und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;

31. ***beschließt, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO zu den folgenden Zielen beizutragen haben:***

a) Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 36 i) beschrieben;

b) Unterstützung der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und des Wahlprozesses, wie in Ziffer 36 ii) beschrieben, um glaubhafte Wahlen abzuhalten und so zur Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

32. *betont*, dass die MONUSCO ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 36 und 37 festgelegten vorrangigen Aufgaben durchführen soll, *ersucht ferner* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

33. *stellt fest*, dass die Aktivitäten der verschiedenen bewaffneten Gruppen und die von Milizen ausgehende Gewalt unterschiedlich motiviert sind und dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung gibt, *unterstreicht*, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen als Grundlage für eine mit allen Komponenten der MONUSCO abgestimmte, umfassende militärische und zivile Antwort auf diese Bedrohungen sind, einschließlich durch die Sammlung, die Analyse und den Austausch von Informationen auf geeigneter Ebene über die kriminellen Netze, die diese bewaffneten Gruppen unterstützen, und *unterstreicht ferner*, dass die bewaffneten Gruppen mit auf sie zugeschnittenen Maßnahmen bekämpft werden müssen;

34. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um den Frieden zu festigen und aufrechtzuerhalten, die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

35. *ermächtigt* die MONUSCO, in Verfolgung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats zu ergreifen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat unverzüglich zu informieren, sollte die Truppe oder die Polizei der MONUSCO dies nicht tun;

36. ***beschließt, dass das Mandat der MONUSCO die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in Ziffer 37 genannten Aufgaben einander verstärken:***

i) **Schutz von Zivilpersonen**

a) durch einen umfassenden Ansatz den wirksamen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, Ausbrüche von Gewalt zwischen rivalisierenden ethnischen oder religiösen Gruppen oder Gemeinschaften in identifizierten Gebieten sowie Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen, droht, und namentlich zu diesem Zweck alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern und davon abzuschrecken und abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, sowie lokale Vermittlungsbemühungen aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger zu richten, im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung, und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht die MONUSCO, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und die Wirksamkeit des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu gewährleisten;

c) ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, unter anderem auch über die Soldatinnen und Soldaten, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften weiter und verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie den Schutz von Zivilpersonen durch Frühwarnung und rasche Maßnahmen, gegebenenfalls auch Prävention, und die Gewährleistung der Mobilität der Mission zu stärken;

d) bewaffnete Gruppen durch die Interventionsbrigade unter dem direkten Befehl des Kommandeurs der MONUSCO zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade mit Unterstützung der gesamten MONUSCO gezielte Offensiveinsätze in der Demokratischen Republik Kongo auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen in der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen, und durch die gesamte Truppenkomponente der MONUSCO den wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu ge-

währleisten, einschließlich in Unterstützung der von der Interventionsbrigade durchgeführten Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und der Einsätze in Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen neutralisiert wurden;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Hilfe zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

f) mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo dabei zusammenzuarbeiten, alle diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, unter Nutzung der Ermittlungskapazitäten und des entsprechenden Sachverständs der Polizei der Vereinten Nationen festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

ii) Durchführung des Abkommens von 31. Dezember 2016 und Unterstützung des Wahlprozesses

a) technische und politische Unterstützung für die Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und den Wahlprozess zu leisten, unter anderem durch Gute Dienste und Kontakte zu Gesprächspartnern aus dem gesamten politischen Spektrum, einschließlich der Regierung, der Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft, in Abstimmung mit regionalen und internationalen Partnern und unter Verwendung eines über die Vereinten Nationen hinweg integrierten Ansatzes unter voller Nutzung der vorhandenen Kapazitäten des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, mit dem Ziel, Aussöhnung und Demokratisierung zu fördern und so den Weg für die Abhaltung der Wahlen am 23. Dezember 2018 gemäß den Ziffern 1 bis 10 zu ebnen;

b) den Wahlprozess nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und regionalen und internationalen Akteuren technisch und logistisch zu unterstützen, um den Wahlzyklus zu erleichtern, insbesondere durch einen regelmäßigen und sachbezogenen Dialog mit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, und beschließt, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlprozesses, insbesondere für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 1 bis 10 laufend bewertet und überprüft werden wird;

c) zur Schulung der Kongolesischen Nationalpolizei in Bezug auf die Sicherung der Wahlen beizutragen, einschließlich durch Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, und zu diesem Zweck Fachwissen und Beratung bereitzustellen, um die

gesamte in Betracht kommende Unterstützung in den Bereichen Planung und Sicherheit so zu koordinieren, dass keine Behinderungen auf dem Weg zu den Wahlen entstehen;

d) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat unverzüglich zu melden und weiter zu verfolgen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

iii) Schutz der Vereinten Nationen

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

37. ermächtigt die MONUSCO ferner, die folgenden Aufgaben auf gestraffte und abgestufte Weise und in Unterstützung der vorstehend genannten strategischen Prioritäten auszuführen:

i) Stabilisierung und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung

a) im Rahmen eines zielgerichteten, abgestuften, abgestimmten und auf eine aktuelle Konfliktanalyse gestützten Stabilisierungsansatzes eine Koordinierungsrolle zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den internationalen Partnern und den Organisationen der Vereinten Nationen wahrzunehmen und zu diesem Zweck die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung umzusetzen und über die gesamte Mission hinweg ein auf den Konflikt eingehendes Konzept anzuwenden, um funktionsfähige, professionelle und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, einzurichten;

b) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit sie wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit gemeinwesengestützten Sicherheits- und Stabilisierungsmaßnahmen und einem flexiblen Entwaffnungs- und Demobilisierungsansatz, die im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völ-

kermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit sie und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, unter anderem über den nach dem Rahmenabkommen eingerichteten Folgemechanismus zur Repatriierung entwaffneter Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ihrer Angehörigen, die in den Durchgangslagern in Kanyabayonga, Kisangani und Walungu untergebracht sind;

ii) Reform des Sicherheitssektors

mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo daran zu arbeiten,

a) die Polizei zu reformieren und dabei unter anderem den Ausschuss für die Polizeireform (Comité de réforme de la police) zu unterstützen und sich für die Einrichtung des Generalsekretariats für Sicherheit und öffentliche Ordnung (Secrétariat Général à la sécurité et à l'ordre public) einzusetzen, das die Sicherheitsinstitutionen mit Strafverfolgungsmandat koordinieren wird;

b) zu einer inklusiven Sicherheitssektorreform zu ermutigen, die Sicherheit, Rechtsdurchsetzung und Gerechtigkeit für alle, einschließlich Frauen, Kindern und Menschen in prekären Situationen, bietet, und die Übernahme nationaler Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu beschleunigen, namentlich durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen nationalen Vision, die sich in einer nationalen Sicherheitspolitik niederschlägt, sowie eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Sicherheitssektorreform samt Fortschrittskriterien und Fristen, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

c) unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht die Armee zu reformieren, um deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, ausschließlich gemeinsamen Einsätzen dienen, gemeinsam geplant und durchgeführt werden und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll; sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, soll die Unterstützung ausgesetzt werden;

d) alle in dem Nationalen Justizreformplan und dem Schlussbericht der Generalkonferenz über die Justiz (États généraux de la Justice) enthaltenen geeigneten Empfehlungen zur Reform des Justiz- und Strafvollzugssektors umzusetzen, namentlich im Hinblick auf den Kampf gegen die Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

iii) Sanktionsregime

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2293 (2016) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten

von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2293 (2016) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen;

Kinderschutz

38. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

39. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und anderen maßgeblichen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei der Schaffung eines für die Abhaltung von Wahlen förderlichen Umfelds, dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungs- und Frauenschutzberaterinnen und -beratern, und *ersucht ferner* um erweiterte Berichterstattung der MONUSCO über diese Frage an den Rat;

40. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016), *erinnert erneut* daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Rechtsverletzungen und sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der MONUSCO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und durch rasche Untersuchung der Vorwürfe gegebenenfalls durch die truppen- und polizeistellenden Länder und die MONUSCO sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

41. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der bei der MONUSCO eingesetzten Frauenschutzberaterinnen und -berater der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, und *fordert* die MONUSCO *auf*, ihre weitere enge Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf strategischer wie operativer Ebene zu gewährleisten;

42. *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, in Zusammenarbeit mit der MONUSCO die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

Humanitärer Zugang

43. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

44. *fordert* die MONUSCO *auf*, ihre Zusammenarbeit mit humanitären Akteuren zu verstärken und ihre Koordinierungsmechanismen mit humanitären Hilfsorganisationen zu straffen, um den Informationsaustausch über Schutzrisiken für die Bevölkerung sicherzustellen;

45. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu den humanitären Appellen der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo und die Region beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

Unterstützung für die Sachverständigengruppe

46. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung, *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf*, *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Wirksamkeit der Mission

47. *ersucht* um die Stärkung der missionsinternen Koordinierungsmechanismen, um ein missionsübergreifendes Vorgehen zu ermöglichen, insbesondere in Vorrangbereichen wie dem Schutz von Zivilpersonen, *ersucht* in dieser Hinsicht darum, dass alle Komponenten der Truppe der MONUSCO sowie ihre Polizei- und ihre Zivilkomponente in integrierter Weise zusammenarbeiten, und *ermutigt* die MONUSCO und die im Land tätigen Stellen des

Systems der Vereinten Nationen, die Integration durch Informationsaustausch und gemeinsame Analysen sowie durch gemeinsame Planung und gemeinsame operative Tätigkeiten zu verstärken, auf der Grundlage eines koordinierten Wissensmanagements, komparativer Vorteile und gemeinsamer Durchführungsregelungen;

48. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten MONUSCO zu integrieren, um ihre Büros und Kontingente besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der Mission zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die MONUSCO besser zu befähigen, mit komplexen Situationen, einschließlich der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen Explosivstoffen ausgehenden Risiken, umzugehen;

49. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung und den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der MONUSCO voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

50. *ersucht* die MONUSCO, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität, Mobilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der MONUSCO zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten, spezialisierter Einsatzmittel, einschließlich erweiterter Mittel zur Sammlung von Informationen und Analysen, spezialisierter Infanterie und wichtiger Unterstützungsmittel wie medizinische Evakuierung und Lufteinsatzmittel und durch die weitere Modernisierung der Truppe und Stärkung ihrer Leistung, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizeikräfte und Militärbeobachterinnen und -beobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachterinnen und Beobachter, *fordert* die MONUSCO *auf*, die gesamte Truppenführung zu straffen, um die Effizienz zu steigern und die Abstimmung zwischen allen Elementen der Truppe und der Polizeikomponente in Vorranggebieten zu verbessern, und *erinnert* den Generalsekretär an die Notwendigkeit, die Vereinbarungen und die Erklärungen zu den Anforderungen an Einheiten zwischen den truppen- und polizeistellenden Ländern und den Vereinten Nationen auf dem neuesten Stand zu halten;

51. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld, *ermutigt ferner* die truppen- und polizeistellenden Länder, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten, die sie zur MONUSCO entsenden, zu erhöhen, *hebt hervor*, dass die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung und Informationen beeinträchtigt werden kann, wobei er betont, dass der Generalsekretär unausgesprochene nationale Vorbehalte, die die wirksame Wahrnehmung des Mandats beeinträchtigen, nicht akzeptieren soll;

52. *erkennt an*, dass die wirksame Wahrnehmung des Mandats der MONUSCO eine geteilte Verantwortung ist und von einer Reihe kritischer Faktoren abhängt, darunter klar definierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, angemessene Ressourcen und politische, planungsbezogene und operative Leitlinien und Schulungen, *erkennt ferner an*, dass die Leistungsmessung und -überwachung in der Friedenssicherung auf einer umfassenden und objektiven Politik mit klaren und wohldefinierten Zielgrößen gründen soll, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, die die Politik zur Gewährleistung

der Einsatzbereitschaft und zur Leistungssteigerung operationalisiert, Leistungsüberprüfungen der Truppen- und Polizeikontingente der Mission vorsieht und das System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten nutzt, um sicherzustellen, dass Leistungsdaten in die Entscheidungen über die Entsendung von Friedenssicherungskräften einfließen, und *fordert ihn auf*, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

53. *fordert* den Generalsekretär und die polizeistellenden Länder *auf*, dafür zu sorgen, dass angemessene administrative Vorkehrungen bestehen, damit organisierte Polizeieinheiten rasch dorthin entsandt werden können, wo sie am meisten gebraucht werden;

54. *ersucht* die MONUSCO, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen auf geeignete Weise unter Kontrolle zu halten;

55. *ersucht* den Generalsekretär um die Durchführung einer Eventualplanung unter Betrachtung aller Optionen, darunter auch die Zusammenarbeit zwischen Missionen, zu dem Zweck, eine vorübergehende Verstärkung der MONUSCO mit dem alleinigen Ziel der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die vorgeschlagenen Pläne zu unterrichten;

Ausstiegsstrategie

56. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Formulierung einer abgestuften, progressiven und umfassenden Ausstiegsstrategie in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern fortzusetzen, mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung zu erhöhen und Aufgaben schrittweise zu übertragen, um einen reibungslosen Ausstieg der MONUSCO zu gewährleisten, und die Erkenntnisse des Generalsekretärs in Bezug auf Anpassungen nach erfolgreicher Abhaltung von Wahlen und nachhaltigen Fortschritten bei der Minderung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung fortlaufend zu prüfen;

Strategische Überprüfung

57. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten strategischen Überprüfung (S/2017/826) und *macht sich* die Empfehlungen betreffend die vorgeschlagenen Anpassungen der MONUSCO in der Phase vor den Wahlen *zu eigen*, *ersucht* den Generalsekretär, Änderungen an der Führung und der Unterstützung der Mission vorzunehmen und eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf schwere Verfehlungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, Betrug, Korruption und den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und Wildtieren und -pflanzen umzusetzen, unter anderem durch die volle Nutzung der bestehenden Befugnisse der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Rechenschaftspflicht des Personals der Mission zu gewährleisten, und durch wirksame Regelungen zur Missionsunterstützung;

58. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklung der Sicherheitssituation umfassend zu berücksichtigen, wenn er Änderungen an der Truppe vornimmt, insbesondere wenn

er die Entsendung zusätzlicher rasch verlegbarer Bataillone erwägt, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiter auf die Steigerung der Effizienz der Interventionsbrigade hinzuwirken;

Berichte des Generalsekretärs

59. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

i) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und bei dem Wahlprozess, einschließlich in Bezug auf die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 10, sowie darüber, wie die MONUSCO bestmöglich dafür gerüstet sein wird, Sicherheitsrisiken zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Zusammenhang mit den Wahlen zu beobachten und zu melden, einschließlich in Bezug auf die Entsendung der Truppe in als potenziell instabil eingestufte Gebiete, die Konfiguration der Zivil- und der Polizeikomponente der MONUSCO, sexuelle Gewalt und die Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder unter Verwendung aufgeschlüsselter Daten sowie alle etwaigen Gleichstellungserwägungen;

ii) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen gemäß Ziffer 36 i) d) und alle Fälle, in denen die Mission ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen nicht wirksam erfüllt, sowie über die mit diesen Fällen verbundenen Umstände, darunter, sofern angezeigt, Fälle, in denen Einheiten unausgesprochene nationale Vorbehalte geltend machen, keine wirksame Einsatzführung haben, Befehle verweigern, nicht auf Angriffe auf Zivilpersonen reagieren oder über unzureichende Ausrüstung verfügen;

iii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo beim Schutz der Menschenrechte und bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors und ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, und bei der Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iv) die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umgestaltung der MONUSCO und zur Steigerung ihrer Leistung, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Mission gemäß den Ziffern 47 bis 55, Schritten, um ungenügende Leistung zu verhindern beziehungsweise Abhilfe zu schaffen, der Entsendung rasch verlegbarer Bataillone, des Einsatzes der Kapazitäten der Interventionsbrigade und der Anwendung des umfassenden Ansatzes zum Schutz von Zivilpersonen, sodass sie bei der Wahrnehmung ihres Mandats und der Erfüllung der damit verbundenen Anforderungen mobiler, effizienter und wirksamer wird, und über die Festlegung einer Ausstiegsstrategie für die MONUSCO, einschließlich der Interventionsbrigade;

v) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über alle Fälle der Bedrohung von Personal der MONUSCO und über die zur Erhöhung seiner Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

60. *ersucht* den Generalsekretär, alle Einheiten der MONUSCO bis September 2018 einer umfassenden Leistungsüberprüfung im Einklang mit der Politik zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur Leistungssteigerung und der Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch zu unterziehen und dem Rat ferner alle drei Monate im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über den Anteil der Kontingente der MONUSCO Bericht zu erstatten, die den Anforderungen dieser Überprüfungen gerecht geworden sind, über den Stand etwaiger Abhilfemaßnahmen bei Kontingenten, die die Anforderungen nicht erfüllt haben, und über detaillierte Pläne zum Umgang mit Kontingenten, bei denen auf Bestätigung des Kommandeurs Abhilfemaßnahmen nicht für geeignet befunden werden;

61. *ersucht* den Generalsekretär, wenn keine regelmäßigen Berichte vorzulegen sind, den Sicherheitsrat alle 30 Tage schriftlich über Fortschritte im politischen und technischen Bereich im Vorfeld der Wahlen am 23. Dezember 2018, darunter die in Ziffer 7 genannten Zielmarken, sowie über Hindernisse bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 zu unterrichten;

62. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

63. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.